

Gemeinde Binningen, Finanzreglement vom 19. Februar 2001

Anpassungen

Art.	Text (alt)	Text (neu)	Bemerkungen
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	Geltungsbereich und Zweck	Keine Änderungen
§ 2	Planungsinstrumente	Planungsinstrumente	Keine Änderungen
§ 3	Globalbudgetierung	Globalbudgetierung	Keine Änderungen
B.	Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens		
§ 4 Abs. 1,2,3	Grundsätze des Finanzhaushalts	Grundsätze des Finanzhaushalts	Keine Änderungen
§ 5 Abs. 1,2,3 6	Ausgaben	Ausgaben	Keine Änderungen
§ 6	Einforderung von Beiträgen	Einforderung von Beiträgen	Keine Änderungen
§ 7	<p>¹ Es werden der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.</p> <p>² Für bestimmte Aufgabengebiete kann der</p>	<p>1 Es werden das Budget, die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.</p> <p>Dito</p>	<p>Austausch des Begriffs „Voranschlag“ mit dem Begriff „Budget“.</p> <p>Keine Änderungen</p>

	Gemeinderat oder der Einwohnerrat die Erstellung einer Vollkostenrechnung verlangen.		
C.	Organe und Kompetenzen		
§ 8	Finanzkompetenz des Gemeinderates ¹ a) b) c) und ² und ³ ⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Voranschlags beschlossenen Beträge.	Dito Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Budgets beschlossenen Beträge.	Keine Änderungen Austausch des Begriffs „Voranschlag“ mit dem Begriff „Budget“.
§ 9, § 10, § 11	Finanzkompetenzen der übrigen Exekutivbehörden Finanzkompetenzen der Verwaltung Visumskompetenzen	Dito	Keine Änderungen
D.	Budget, Änderungen des Steuerfusses		
§12	Voranschlag ¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und leitet diesen mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Der Voranschlag wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.	Budget Der Gemeinderat erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und leitet dieses mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Das Budget wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.	Austausch des Begriffs „Voranschlag“ mit dem Begriff „Budget“.
§ 13, § 14,	Inhalt des Globalbudgets Vollzug des Globalbudgets	Dito	Keine Änderungen

§ 15,	Budgetübertragungen Der Gemeinderat kann nicht oder nur teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlags in begründeten Fällen noch während sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgeben.		Dieser § 15 entfällt. Budgetübertragungen sind gemäss HRM2 nicht mehr zulässig.
§ 16	Budgetüberschiebungen (§ 42 GO)	Dito	Keine Änderungen
E.	Rechnung		
§ 17	Jahresrechnung ² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen, als Einlage in den Kulturfonds oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.	Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.	Ertragsüberschüsse können nicht mehr für den Kulturfonds verwendet werden. Den Kulturfonds gibt es nicht mehr.
§ 18	Nachtragskredit Werden im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Laufenden Rechnung mehr finanzielle Mittel benötigt als bewilligt wurden und ist eine Budgetverschiebung gemäss § 16 nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss § 8 über die nachträgliche Erhöhung des Budgets.	Werden im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Erfolgsrechnung mehr finanzielle Mittel benötigt als bewilligt wurden, so beschliesst der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss § 8 über die nachträgliche Erhöhung des Budgets.	Austausch des Begriffs „Laufende Rechnung“ mit dem Begriff „Erfolgsrechnung“.

§ 19	Dringlicher Nachtragskredit	Dito	Keine Änderungen
§ 20	Zusatzausgaben	Dito	Keine Änderungen
§ 21	Controlling	Dito	Keine Änderungen
§ 22	Inventare	Dito	Keine Änderungen
F.	Sonderfinanzierung		
§ 23	Spezialfinanzierungen	Dito	Keine Änderungen
§ 24	Vorfinanzierungen	Dito	Keine Änderungen
§ 25	Selbstfinanzierung ² Für die Berechnung der Selbstfinanzierung errechnet sich der Cash Flow wie folgt. a) Ergebnis der Erfolgsrechnung b) Plus ordentliche Abschreibungen c) Plus zusätzliche Abschreibungen	Selbstfinanzierung	HRM2 gibt Richtlinien vor, wie die Selbstfinanzierung und damit der Cash Flow zu berechnen sind.
§ 26	Fondsarten	Dito	Keine Änderungen
§ 27	Kulturfonds		Der ganze Paragraph kann gestrichen werden, Kulturfonds nicht mehr existiert